

Appell

an die Landtagsabgeordneten in Baden-Württemberg, insbesondere an die Fachleute im

Ausschuss für Kultus, Jugend und Sport, im
Ausschuss für Verkehr, im
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Integration und im
Ausschuss für Finanzen.

In Kopie

Landkreistag Baden-Württemberg e.V.

Städtetag Baden-Württemberg, Kommunaler Landesverband, eingetragener Verein

Gemeindetag Baden-Württemberg

Verbände

Ministerien

Vor der Kür bitte endlich vor allem die Pflicht!

Eltern aus Baden-Württemberg wünschen sich Fairness, Gleichbehandlung und Gerechtigkeit, vergleichbar mit unseren drei Nachbarbundesländern

Mit zu den wichtigsten familienpolitischen Zielen sollten Stabilität, Chancengleichheit und Wahlfreiheit zählen, geht es um das Wohl unserer Familien mit Kindern als Ankerpunkt, die sich anhand von bestimmten Indikatoren wie der Einkommenssituation der Familie, Gesundheit und Bildung messen lassen.

Die Politik in Baden-Württemberg stellt durch ihr jahrzehntelanges Handeln nicht nur die Grundsätze in Frage, die in Deutschland zu einem kostenfreien Besuch einer öffentlichen Schule verpflichten, sondern sie belastet seit Jahrzehnten Familien durch ein „verkapptes Schulgeld“ für überregulierte Schülertickets, die eine freie, geeignete Schulwahl behindern, sowie durch eine fehlende konsequente Umsetzung der Lernmittelfreiheit in vielen Schulen, was stillschweigend toleriert wird.

Anders als in Rheinland-Pfalz, Hessen und Bayern werden in unserem Bundesland Familien mit Schulbuskindern sanktioniert mit zum Teil erheblichen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Stabilität, Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit. In immer kürzeren Abständen kommt es daher in Baden-Württemberg zu stetig steigenden Belastungen der Eltern im Zusammenhang mit dem Schulbesuch gesetzlich schulpflichtiger Kinder, diese Unausgewogenheit und Benachteiligung muss endlich ein Ende haben.

Erfordernisse, auf die sich unsere Initiative fokussiert hat:

- kostenfreier Schulbus (Vollzeitschulpflicht) damit Bildungsangebote niederschwellig von allen Kindern genutzt und erwachsenenunabhängig erreicht werden können
→ Chancengleichheit
- kein kombinierter ÖPNV-Ticket-Verkauf ohne die Möglichkeit der Nutzung im ländlichen Raum
→ Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse Stadt versus Land
- keine erzwungenen Kopplungsgeschäfte ohne die freie Entscheidung in den Familien
- Belastungsobergrenze für Familien für Schüler nach der Vollzeitschulpflicht

Hierzu einige Beispiele zur erfolgreichen Umsetzung

Bayern:

Die Familienbelastungsgrenze von 490 Euro sorgt neben der kostenfreien Schülerbeförderung in der Vollzeitschulpflicht (10 Jahre) hinaus für einen fairen Umgang mit Familien.

„Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Freistaates Bayern bilden die Grundlage aller schulischen Gesetze und Verordnungen. Sie finden in diesen beiden Rubriken neben dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) auch alle Schulordnungen.

In der Rubrik "Bekanntmachungen" werden konkrete juristische Aussagen zu schulischen Themen getroffen.“

Quelle: <https://www.km.bayern.de/eltern/was-tun-bei/rechte-und-pflichten.html>

„Art. 3

Kostenregelung

(1) Die Kosten der notwendigen Beförderung trägt der Aufgabenträger; bei einer Beförderung durch Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs bestimmen sich die Kosten nach den jeweils maßgebenden Tarifen.

(2) ¹Für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) und Wirtschaftsschulen ab Jahrgangsstufe 11, für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Fachoberschulen und Berufsoberschulen sowie für Schülerinnen und Schüler im Teilzeitunterricht an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Berufsschulen erstattet der Aufgabenträger die Kosten der notwendigen Beförderung (Art. 2 Abs. 1), soweit die nachgewiesenen vom Unterhaltsleistenden aufgewendeten Gesamtkosten der Beförderung eine Familienbelastungsgrenze von 370,- € je Schuljahr übersteigen. ²Die Familienbelastungsgrenze ist durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums der Kostenentwicklung anzupassen, wenn der Verbraucherpreisindex für Bayern um mehr als fünf v.H. gestiegen ist; maßgebender Ausgangswert für die Feststellung dieses Anstiegs ist der Indexstand, der bei der letzten Anpassung zu Grunde gelegt wurde. ³Für die Berechnung der Familienbelastung sind die Gesamtkosten der Beförderung für die in

Satz 1 genannten Schülerinnen und Schüler maßgebend, die im gemeinsamen Haushalt der Unterhaltsleistenden leben; dies gilt auch bei einer auswärtigen Unterbringung.
...“

Quelle: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchulKostG/true>

Änderung im Rahmen einer Anpassung:

„(1) Die **Familienbelastungsgrenze** wird gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Schulwegkostenfreiheitsgesetz (SchKfrG) auf **490 €** festgesetzt. (2) Im Übrigen gilt für die ...“

Quelle: <s://www.gesetze-bayern.de> › ... › Document › BaySchBefV › true
[SchBefV: Verordnung über die Schülerbeförderung ... - Bayern.Recht](#)

Rheinland-Pfalz:

Kostenfreiheit für den Schulbus gilt auch für Kinder von Grenzgängern, Diskriminierung ausgeschlossen.

„Schülerbeförderungskosten – und die Kinder von Grenzgängern

Die Regelung in Rheinland-Pfalz, dass die Kostenübernahme der Schülerbeförderung an den Wohnsitz der Kinder im Bundesland gebunden ist, verstößt gegen [Europarecht](#). Für Kinder von Grenzgängern müssen ebenfalls die Schülerbeförderungskosten übernommen werden.

So hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in dem hier vorliegenden Fall entschieden, nachdem der Europäische Gerichtshof¹ auf seine Vorlage hin geurteilt hat, dass das Wohnsitzerfordernis eine nicht gerechtfertigte Diskriminierung von Kindern sog. Grenzarbeiter darstelle. Nun hat das Oberverwaltungsgericht die Berufung des beklagten Landkreises zurückgewiesen und damit das Urteil des Verwaltungsgerichts bestätigt.

...“

Quelle: <https://www.rechtslupe.de/europarecht/schuelerbefoerderungskosten-und-die-kinder-von-grenzgaengern-3203569>

Hessen:

Über die gegebene Kostenfreiheit für den Schulbus hinaus erhalten Kinder mit Anspruch auf Schülerbeförderung umgehend das 365-Euro-Ticket.

Vorbildhaft hat die Landesregierung in Hessen (CDU und Grüne) das Schülerticket (365-Euro-Ticket) bereits am 1. August 2017 eingeführt und stellt über die Fahrten zwischen Elternhaus und Schule hinaus **allen Schülerinnen und Schülern** mit Anrecht auf Schülerbeförderung **das 365-Euro-Ticket kostenfrei zur Verfügung**. Damit wurde sogar en passant eine klug vorausblickende, kinder- und familienfreundliche, weil ÖPNV-förderliche Investition in eine Mobilitätswende erreicht. Kinder, als die ÖPNV-Kunden von morgen, werden – ebenso wie

deren Eltern - an eine wünschenswerte selbstverständliche auto- und elternunabhängige Mobilität von klein auf herangeführt.

§ 161 Hessisches Schulgesetz

<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-SchulGHE2017pP161>

Wir fordern unsere gewählten, politisch Verantwortlichen dazu auf, zeitnah die Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen in der Weise neu zu verhandeln, dass für ausreichend zweckgebundene und falls tatsächlich erforderlich auch zusätzliche Mittelzuweisungen Sorge getragen ist. Laut Koalitionsvertrag sind da auch andere dringende Themen noch offen.

Koalitionsvertrag Seite 68

„Thematisch umfasst dieser Dialog neben der Digitalisierung auch die Themenfelder Ganztags und Betreuung, Schulsozialarbeit, Schulhausbau in Verbindung mit ökologischen Aspekten, Schulverwaltung und -organisation sowie Inklusion im schulischen Bereich. Wir streben an, uns in diesem Prozess – auch im Hinblick auf eine angemessene finanzielle Lastenverteilung zwischen Land und Kommunen – für die Jahre ab spätestens 2023 grundlegend zu verständigen.“

Bei unzureichenden **Haushaltsmitteln** ist das Ermessen eingeschränkt, das kennen viele Familien in jedem Monat. Die Politik aller Ebenen hat es in der Hand und steht in der Pflicht die entsprechenden Landeszuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte angemessen aufzustocken und dafür Sorge zu tragen, dass sie endlich in Gänze **zweckgebunden** zu verwenden sind.

Bitte unterstützen Sie uns!

26.02.2023

Stephan Ertle und Brigitte Reuther

Sprecher der Initiative „Eltern für Elternrechte in Baden-Württemberg“

info@elternrechte-bw.de

Hinweis

Die Initiative "Eltern für Elternrechte in Baden-Württemberg" erfüllt nicht die Kriterien des Rechtsberatungsgesetzes um als Rechtsberater tätig zu sein, zur Klärung eigener rechtlicher Belange berät und vertritt **Prof. Dr. Michael Quaas**, Anwaltskanzlei Quaas & Partner aus Stuttgart, die Initiative.